
Verordnung über ausserordentliche Kompetenzen für die Gemeinden (Kompetenzverordnung)

Vom 21. April 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **000.005**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 21. April 2020

I.

Art. 1 Anordnungen bezüglich Legislativorgan

¹ Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, für unaufschiebbare Geschäfte Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen durchzuführen. Es gelten sinngemäss die Regelungen für Abstimmungen auf kantonalen Ebene, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.

² Bei Urnenabstimmungen ist in Abweichung von Artikel 20 Absatz 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden keine vorberatende Gemeindeversammlung abzuhalten. Die Abstimmungsempfehlung ergeht durch den Gemeindevorstand.

³ In der Botschaft an die Stimmberechtigten werden die Dringlichkeit und die Notwendigkeit des Geschäfts erläutert.

⁴ Parlamentssitzungen finden unter Ausschluss von Publikum statt. Die Öffentlichkeit der Parlamentssitzungen kann über die elektronischen Medien gewährleistet werden.

Art. 2 Publikation

¹ Der Gemeindevorstand informiert auf ortsübliche Weise, falls er von den Möglichkeiten gemäss Artikel 1 Gebrauch macht.

Art. 3 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die politischen Gemeinden. Für die Bürgergemeinden, Regionen und Gemeindeverbände gilt sie sinngemäss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt mit der Publikation in der Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft und gilt, so lange das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen gemäss Artikel 6 Absatz 1 der bundesrätlichen Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) in Kraft ist.

Gestützt auf diese Verordnung angesetzte Urnenabstimmungen sind noch nach dieser Verordnung durchzuführen.